



Große Kreisstadt Schwandorf

Änderung des Flächennutzungsplans mit
Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen
Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Sondergebiet Photovoltaikanlage Fronberg“

vom 22.07.2010

Begründung mit Umweltprüfung

aufgestellt: Schwabach, 22.07.2010, Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. (FH) Angela Mattern

Detlef Paul

Freischaffender Landschaftsarchitekt & Stadtplaner VDA

Huttersbühlstraße 19, 91126 Schwabach, ☎ 09122/8379-0, Fax 15220

dp

in Arbeitsgemeinschaft mit

LANDSCHAFTSARCHITEKT FRANZ REMBOLD

Windpaissing 8 - 92507 Nabburg

Tel-Nr. 09606/1811 Fax-Nr. 09606/1324

email: buero.rembold@t-online.de

Inhalt

1. Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	3
2. Planungsvorgaben und Bestand	3
2.1. Lage und Abgrenzung, derzeitige Ausweisungen im Flächennutzungsplan	3
2.2. Landesentwicklungsprogramm (LEP)	4
2.3. Regionalplan	4
2.4. Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 (II. B5 – 4112.79-037/09) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“	4
2.5. Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung	5
2.6. Schutzgebiete	5
2.7. Natürliche Grundlagen	5
2.8. Bestandsbeschreibung	6
3. Planung	6
3.1. Verkehr / Erschließung	6
3.2. Ver- und Entsorgung	6
3.3. Natur- und Umweltschutz, Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	6
3.4. Denkmalschutz	7
3.5. Städtebauliche Bewertung der Gebietsausweisung	7
3.6. Immissionsschutz	7
3.7. Gewässerschutz	7
4. Umweltbericht	8
4.1. Einleitung	8
4.2. Umweltrelevante Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen	8
4.3. Umweltauswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung	8
4.4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	10
4.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	10
4.6. Alternative Planungsmöglichkeiten	10
4.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	10
4.8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	11

Anlage:

Deckblatt Flächennutzungsplan mit:

- Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan M 1:10.000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante Änderung M 1:10.000
- Übersichtsplan

1. Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen auf dem Grundstück Flur-Nr. 270 der Gemarkung Fronberg. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 25,66 ha.

Mit der vorliegenden Änderung beabsichtigt die Stadt Schwandorf die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten. Der gesamte derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Bereich soll als Sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNVO ausgewiesen werden (Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie).

Parallel hierzu wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt.

2. Planungsvorgaben und Bestand

2.1. Lage und Abgrenzung, derzeitige Ausweisungen im Flächennutzungsplan

Der geplante Änderungsbereich liegt östlich vom Schwandorfer Stadtteil Fronberg. Dieser Bereich wird im Norden durch die Bundesstraße 85 und im Süden durch die Kreisstraße SAD 22 begrenzt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Schwandorf weist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft (Acker) aus. Im Nordosten des Gebietes ist ein Bodendenkmal mit einer Fläche von ca. 4,1 ha verzeichnet. Andere Darstellungen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:
Flur-Nr. 270 der Gemarkung Fronberg

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt 256.661 m². Die Abgrenzung des Änderungsgebiets ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbare Grundstücksfläche und die erforderlichen Eingrünungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs-/Ersatzflächen.



Blick vom östlichen Feldweg Richtung Westen

2.2. Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Nach dem LEP B VI 1 (1.1, 1.5) ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben.

Nach dem LEP B V 3.1.2, 3.2.3 und 3.6 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Nach dem LEP B I 2.2.3, 2.2.8, 2.2.9 soll das Landschaftsbild erhalten und Infrastruktureinrichtungen landschaftsbildverträglich situiert werden.

Nach LEP B I 1.1., 1.2.2, 1.4 ist der Naturhaushalt, insbesondere der Boden zu erhalten und die nachhaltige Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten.

Nach LEP A I 1.1, 4.1 ist die Entwicklung des ländlichen Raumes zu fördern.

Nach LEP A I 1.2 ist dabei das endogene Potenzial zu nutzen.

Nach LEP A I 2.4 soll die Entwicklung flächen- und ressourcensparend erfolgen.

Nach LEP A II 1.1 soll die Entwicklung der Gemeinden, insbesondere die Infrastruktur gefördert werden.

Nach LEP A II sollen die zentralen Orte sich entwickeln.

2.3. Regionalplan

Fronberg ist ein Stadtteil der Großen Kreisstadt Schwandorf mit Funktion als Mittelzentrum. Circa 5 km südöstlich liegt das Kleinzentrum Wackersdorf. Das Vorhaben liegt in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Es handelt sich um ein Gebiet mit Belastung durch städtisch-industrielle Nutzung. Die Fläche hat keine Bedeutung als Gebiet für Erholungszwecke.

Die Bundesstraße B 85 verläuft nördlich des Plangebietes in Ost-West-Richtung, im Süden liegt die Kreisstraße SAD 22 und ca. 1 km östlich liegt die Bundesautobahn A 93, die hier in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Das Projektgebiet ist nicht Teil eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets für Siedlung und Versorgung. Es liegt auch nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In der Nähe liegt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 35 Naabtal zwischen Burglegelfeld und Wölsendorf.

Der Regionalplan nennt als allgemeines Ziel die verstärkte Nutzung regenerativer Energien.

2.4. Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 (II. B5 – 4112.79-037/09) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Das Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 enthält die wesentlichen Vorgaben für die Schaffung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus werden die Anforderungen im Hinblick auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung formuliert. Diesbezüglich enthält das Schreiben konkrete Vorgaben zu einer Prüfungsreihenfolge. Voraussetzung für eine Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen (1. Schritt der Prüfungsreihenfolge) ist die Frage, inwieweit der vorgesehene Standort an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist. Dies ist im vorliegenden Fall wie folgt zu bewerten:

Westlich der geplanten FNP-Änderung ist bereits ein Wohngebiet ausgewiesen. Dementsprechend kann gemäß den Vorgaben des Schreibens der Obersten Baubehörde Kap. 2.1(1) davon ausgegangen werden, dass der Standort an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist.

2.5. Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung wurden bei der Biotopkartierung Bayern keine als schützenswert erachteten Strukturen erfasst. In der Umgebung sind jedoch gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Lebensstätten vorhanden. Meldungen in der Artenschutzkartierung liegen für den unmittelbaren Vorhabensbereich nicht vor.

Bei den kartierten Biotopen handelt es sich um:

Bayerischen Biotopkartierung, Nr 6638-0048

„EDELLEUBHOLZRESTBESTÄNDE BEI FRONBERG

Der Gehölzbiotop liegt im Übergangsbereich zwischen Schwandorfer Weinberg, der ein Restberg des Pittersberger Sattels ist, und der Freihölser Senke im Norden. Der hohe Grundwasserstand der Naab bietet günstige Standortbedingungen für die Gehölzzusammensetzung.

TF 1 und 2: Die beiden Eichenstreifen, denen Birken und Vogelbeerbäume beige stellt sind, wachsen entlang einer Nord bis Nordwest exponierten Böschung. Die Strauchschicht fehlt weitgehend, die Krautschicht ist stark vergrast.

TF 3: Dieser Rest eines Feldgehölzes hing vermutlich früher mit Teilfläche 2 zusammen. Eiche ist die prägnante Baumart, daneben kommen Birke, Linde und Ahorn vor. In der locker entwickelten Strauchschicht finden sich Holunder, Faulbaum und reichlich Brombeere. Die Krautschicht enthält Giersch, Brennessel, Sauerklee, Nelkwurz, Schöllkraut und Rasenschmiele.“

2.6. Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Westlich von Fronberg und nördlich der B 85 liegt ein NATURA 2000 – Gebiet:

Gebietsnummer: 6937-371, Stand 02.04.2008

Name: Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg

Typ: E-FFH-Gebiet, das an ein anderes NATURA 2000-Gebiet angrenzt.

Größe: 1.115 ha

2.7. Natürliche Grundlagen

Das Vorhaben liegt im Naturraum 0702 Schwandorfer Höhenzug als Teil des Oberpfälzer Bruchschollenland (070). Hier soll lt. Regionalplan durch die Sicherung naturnaher Landschaftsbestandteile, durch Rekultivierung großflächiger Abbaugebiete und Umwandlung monostrukturierter Waldbestände auf eine Stärkung des Naturhaushaltes hingewirkt werden.

Die Geländehöhen des nach Norden leicht geneigten Geländes liegen zwischen ca. 370 und 373 müNN.

Vorherrschende Bodenarten sind sandige Lehme. Die Bodenwertzahl liegt bei 28-33; Die Ackerzahl bei 24-30, es handelt sich also nicht um hochwertige Böden.

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der nördlichen Oberpfalz durchschnittlichen bis relativ kühlen Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen von ca. 7,0°C und mittleren Jahr esniederschlägen von ca.

800 mm. Geländeklimatische Besonderheiten sind aufgrund der relativ geringen Reliefunterschiede kaum von Bedeutung.

Oberflächengewässer gibt es im Änderungsgebiet nicht.

Als potenzielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit flussbegleitendem Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald (F 3b).

2.8. Bestandsbeschreibung

Der geplante Vorhabensbereich ist als Acker ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten liegt ein ca. 4,1 ha großes Bodendenkmal.

Westlich des Änderungsbereichs liegt ein Wohngebiet. Im Südwesten grenzen Gärten an die Vorhabensfläche an. Weiter nordwestlich liegen ein Parkplatz und der Friedhof von Fronberg benachbart. In diesem Bereich grenzen auch 2 Teilflächen von Gehölzbiotopen an. Im Norden und Süden wird die Fläche von Straßen begrenzt. Im Osten stellt ein Feldweg die Begrenzung dar. Im Nordosten liegt noch eine Teilfläche des Gehölzbiotops benachbart.

Im Südosten liegen weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Südwesten der Ort Fronberg. Weiter nördlich und nordwestlich liegen die FFH-Gebiete des Naabtales, die jedoch vom Vorhabengebiet durch die Bundesstraße getrennt sind.

3. Planung

3.1. Verkehr / Erschließung

Das Gebiet wird von der Kreisstraße 22 (Fronberger Straße) über die Elsstraße und die Johannisleite erschlossen.

Während des Betriebes der Anlage sind nur gelegentlich Wartungsarbeiten durchzuführen, daher ist kein nennenswertes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Stellplätze sind nicht erforderlich.

Entlang der Bundesstraße 85 besteht eine Bauverbotsszone von 20 m und eine Baubeschränkungszone von 40 m. Hier dürfen keinerlei baulichen Anlagen und keine Bepflanzung entstehen. Direkte Zufahrten sind nicht zulässig. Blendwirkung ist auszuschließen.

3.2. Ver- und Entsorgung

An Trink- oder Brauchwasser besteht kein Bedarf. Schmutzwasser fällt im Regelbetrieb nicht an. Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens also nicht notwendig. Oberflächenwasser wird vollständig vor Ort versickert.

Die Netzeinspeisung erfolgt voraussichtlich an dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Netzanschlusspunkt am Johannisweg (Gärtnerei) in Fronberg (Trafostation).

3.3. Natur- und Umweltschutz, Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Grünordnerische Belange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Detail berücksichtigt, ebenfalls die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der geplante Vorhabensbereich ist aus naturschutzfachlicher Sicht vergleichsweise geringwertig. Im Vorhabensbereich sind weder Schutzgebiete noch landschaftliche

Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Es gibt darin auch keine gesetzlich geschützten Biotope. Besondere diesbezügliche Planungsanforderungen bestehen nicht.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben aus dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 ebenfalls im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt.

Für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden innerhalb des Änderungsgebiets Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen durchgeführt (Heckenpflanzungen, die auch zur Eingrünung dienen, Umwandlung von Acker in extensives Grünland).

3.4. Denkmalschutz

Im Vorhabenbereich liegt ein Bodendenkmal, Denkmalnummer D-3-6638-0040, Verfahrensstand: Benehmen noch nicht hergestellt (Geoinformation des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege).

Es handelt sich um paläolithische und mesolithische Freilandstationen und Siedlungsfunde der vorgeschichtlichen Metallzeiten.

Zum Umgang mit dem Bodendenkmal werden Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Fronberg“ getroffen.

3.5. Städtebauliche Bewertung der Gebietsausweisung

Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung stellt eine Anpassung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan dar und bereitet die geplante Nutzungsänderung bauleitplanerisch vor. Die Fläche liegt im Außenbereich, jedoch im Anschluß an eine bestehende Siedlungseinheit.

Der Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche wird als ein Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen. Besondere städtebauliche Anforderungen bestehen im vorliegenden Fall nicht.

3.6. Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das Vorhaben keine nennenswerten Immissionen hervorgerufen. Dies gilt auch für Lichtemissionen. Besondere Prüfungen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

3.7. Gewässerschutz

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projekt- und gebietsspezifisch keine besonderen Anforderungen.

4. Umweltbericht

4.1. Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

4.2. Umweltrelevante Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Vorhabensbezogenen Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

4.3. Umweltauswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. 25,66 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Jedoch wird als Anschlussnutzung nach dem Ende des Anlagenbetriebes voraussichtlich wieder die landwirtschaftliche Nutzung stehen.

Ein Bodendenkmal ist betroffen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Lebensraumverhältnisse durch die geplante Nutzung. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertige Strukturen werden nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird durch die geplanten umfangreichen Pflanzmaßnahmen, die zugleich der Eingriffskompensation dienen, und die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünflächen, eine erhebliche Aufwertung der Lebensraumqualität erreicht.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Die naturschutzfachliche Verträglichkeitsabschätzung mit Angaben zu artenschutzrechtlichen Aspekten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP) des Büro Dr. Brunner liegt als Anlage zum Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Fronberg“ vor. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-

richtlinie Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1,2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund des Vorhabens grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Es existieren jedoch deutliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch Bundesstraße, Kreisstraße und Autobahn. In ca. 500 m Entfernung südlich besteht bereits eine kleinere Photovoltaikanlage.

Es besteht kaum Fernwirksamkeit. Die visuellen Beziehungen reichen nur wenig über den Vorhabensbereich selbst hinaus. Die geringen Außenwirkungen können durch die an allen Seiten bestehenden oder neu zu pflanzenden Hecken erheblich gemindert werden.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist mittel.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Wechselrichter/Transformatoren sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung des Ackers in extensives, erosionsverhinderndes Grünland trägt eher zum Bodenschutz bei. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Wechselrichter/Transformatoren in sehr geringem Umfang.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist deshalb gering.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer.

Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser geringer als bei der mit Dünger- und Pestizideinsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

4.4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

4.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes im Umfeld von Hauptverkehrsstraßen herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die geplanten Gehölzpflanzungen erheblich gemindert werden kann. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Die in der naturschutzfachliche Verträglichkeitsabschätzung mit Angaben zu artenschutzrechtlichen Aspekten vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen Heckenpflanzung und Bodenabstand für den Zaun werden im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Fronberg“ dargestellt und festgesetzt.

Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Dieser beläuft sich auf ca. 44.000 m². Die erforderliche Kompensation wird in den Grundstücksrandbereichen als Heckenpflanzungen aus heimischen und standortgerechten Gehölzarten, Säumen und durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland geleistet.

4.6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering.

Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter und zugleich gegebener Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit stehen derzeit nicht zur Verfügung. Daher gibt es keine Planungsalternativen.

4.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt. Die Umsetzung der durch die Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen kann durch eine ökologische Bauleitung vor Ort sichergestellt werden.

4.8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan beabsichtigt die Stadt Schwandorf die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiananlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringere Auswirkungen hervorgerufen als bei der bisher im Flächennutzungsplan vorgesehenen Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft. Eine Ausnahme stellt die unvermeidliche Veränderung des Landschaftsbildes dar.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO₂-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.